

STADT EHRENFRIEDERSDORF

3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
(wegen Doppelhaushalt bis 2026)

Art der Rücklagen	Stand zum 1. Januar des Vorjahres (2024)	voraussichtl. Stand zum 1. Januar des Haushalts- jahres (2025)	voraussichtl. Stand zum 31. Dez. des Haushaltsjahres (2025)	voraussichtl. Stand zum 31. Dez. des Haushalts- jahres (2026)
Euro				
1	2	3	4	
1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.220.184	7.220.184	6.764.226	6.317.564
2. Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	377.531	377.531	377.531	377.531
3. Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0	0	0	0
4. Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	150.685	0	0	0
Gesamtsumme	7.748.400	7.597.715	7.141.757	6.695.095

voraussichtl. Ergebnis 2024 (Stand 30.11.2024):

0 TEUR (bei einem Planwert von -322.959 EUR)

4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (wegen Doppelhaushalt bis 2026)

Art der Rückstellungen	Stand z. 01.01. des Vorj. 2024	voraussichtl. Stand z. 01.01. des Haushalts- jahres 2025	voraussichtl. Stand z. 31.12. des Haushalts- jahres 2025	vorausst. Stand z. 31.12. des Haushalts- jahres 2026
	Euro			
1	2	3	4	
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten d. Freistellung v. d. Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	30.078	0	0	0
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0	0	0	0
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten u. sonst. Umweltschutzmaßnahm.	43.000	43.000	43.000	43.000
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0	0	0	0
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0	0	0	0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen u. wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	10.730	5.000	5.000	5.000
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	255.900	60.000	60.000	60.000
Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im lfd. Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden u. die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	292.900	250.000	250.000	250.000
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0	0	0	0
Sonstige Rückstellungen	0	0	0	0
Gesamtsumme	632.608	358.000	358.000	358.000

STADT EHRENFRIEDERSDORF

5. Weitere Übersichten

- 5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres 01.01.2024	voraussichtl. Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2025	voraussichtl. Stand zum Ende des Haushaltsjahres		Umschuldungen im Haushaltsjahr
			2025	2026	
Euro					
1. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0	0	0	0	0
2. Wertpapierschulden	0	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.049.873	1.000.000	700.000	700.000	0
Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften und Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen (nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder und Finanzierungsleasing)	0	0	0	0	0
Summe der Verbindlichkeiten nach Nrn. 1 bis 5	2.049.873	1.000.000	700.000	700.000	0
6. Verschuldung der rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe, unmittlebare und mittelbare Eigengesellschaften) der Gemeinde (ohne Schulden, die bei der Gemeinde bestehen)	Stadtbau GmbH 3.390.312 CPG GmbH u. Bes.-B. 0	3.001.000	2.756.000	2.600.000	0
Summe der Verbindlichkeiten nach Nrn. 1 bis 6	5.440.185	4.001.000	3.537.895	3.363.790	0
7. Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	363.211	321.124	278.067	234.507	0

5.2. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushalts- plan des Jahres	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2025	2026	2027	2028	2029
2025					
ArchäoTin-Projekt		438.600	0	0	0
Infrastruktur Kita „Sonnenhügel“		86.000	0	0	0
Infrastruktur Kita „Neuer Bahnhof“		145.000	0	0	0

5.3. Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ¹

Nachrichtlich Produkt- nummer	Bezeichnung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	Aufwendungen	Erträge
		Ansatz des Haushaltsjah- res 2025	Ansatz des Haushaltsjahres 2025
		<i>Euro</i>	
541.001	Instandhaltung Straßen und Gehwege	160.000	160.000*
215.101	Instandhaltungsarbeiten Oberschule	43.000	0
211.101	Instandhaltungsarbeiten Grundschule	6.000	0
281.004	Kulturpflege	36.000	36.000
424.101	Instandhaltung von Sporthallen, Sportplätzen und Freibädern	<u>19.500</u>	<u>0</u>
Gesamt		264.500	196.000

Nachrichtlich Produkt- nummer	Bezeichnung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	Aufwendungen	Erträge
		Ansatz des Haushaltsjah- res 2026	Ansatz des Haushaltsjahres 2026
		<i>Euro</i>	
541.001	Instandhaltung Straßen und Gehwege	160.000	160.000*
215.101	Instandhaltungsarbeiten Oberschule	43.000	0
211.101	Instandhaltungsarbeiten Grundschule	6.000	0
281.004	Kulturpflege	39.000	39.000
424.101	Instandhaltung von Sporthallen, Sportplätzen und Freibädern	<u>19.600</u>	<u>0</u>
Gesamt		267.600	0

¹ In diese Übersicht sind nur solche Maßnahmen aufzunehmen, die von erheblichem Umfang sind oder für die Zuwendungen beantragt werden.

* Straßenlastenausgleich

STADT EHRENFRIEDERSDORF

6. Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

keine Eintragungen, da keine Verrechnungen geplant

Position	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz der Haushaltsjahres (Planjahr) (Euro)	das auf das Haushaltsjahr folgende		
				das	das 2. Jahr	das 3. Jahr
	1	2	3	4	5	6
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹					
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen					
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten					
4	= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1 bis 3)					
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen					
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen					
7	+ Erträge aus der Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten					
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummern 5 bis 7)					
9	= Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (Nummer 8 ./. Nummer 4) davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis					
10	= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis					
11	Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 Sächs-KomHVO					

	Position	Ergebnis des Vorvor- jahres 2023	Voraussichtl. Stand 31.12. des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr) 2024	Voraussichtl. Stand am 31.12. des Haushaltsjah- res (Planjahr) 2025	das			auf das Haushaltsjahr folgende Jahr	
					das 2.				das 3.
					2026	2027	2028		
					(Euro)				
		1	2	3	4	5	6	7	
12	Basiskapital darunter: Betrag des Basiskapitals, der ge- mäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächs. Ge- meindeförderungsgesetz zur zur Verrechnung herangezogen werden darf	25.449.428	25.449.428	25.449.428	25.449.428	25.449.428	25.449.428	25.449.428	
	Rücklage aus Überschüssen des or- dentlichen Ergebnisses darunter: Betrag der Rücklage aus der Ver- rechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	8.361.146	8.361.146	8.361.146	8.361.146	8.361.146	8.361.146	8.361.146	
13		7.220.184	7.220.184	6.764.227	6.317.564	5.863.101	5.548.898	5.323.296	
		0	0	0	0	0	0	0	
14	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses darunter: Betrag der Rücklage aus der Ver- rechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließl. der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKommHVO	377.531	377.531	377.531	377.531	377.531	377.531	377.531	
		0	0	0	0	0	0	0	
	Fehlbeträge davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehl- beträgen des ordentlichen Ergeb- nisses aus Vorjahren Jahresfehlbetrag des Sonderergebnis- ses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	-455.958	-446.662	-454.463	-314.203	-225.602	
15		0	0	-455.958	-446.662	-454.463	-314.203	-225.602	
		0	0	0	0	0	0	0	
16	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	

7. Übersicht über die Fraktionszuwendungen

Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion	Im Haushaltsplan enthalten			Ergebnis aus Jahresabschluss (Vorvorjahr)	Erläuterungen
		Haushaltsjahr (Planjahr)		Vorjahr (laufendes Haushaltsjahr)		
		2025	2026			
1	2	3	4	5	6	7
(Euro)						
	CDU	0	0	0	0	
	Freie Wähler/ Bürgerforum e. V.	0	0	0	0	
	DIE LINKE	0	0	0	0	

STADT EHRENFRIEDERSDORF

7. Übersicht über die Fraktionszuwendungen

Teil B: Geldwerte Leistungen

Zweckbestimmung	Geldwert						Erläuterungen
	Haushaltsjahr (Planjahr)		Vorjahr (Ifd. Haushalts- jahr)		mehr weniger		
	2025	2026	3	4			
	(Euro)						
1	2	3	4	5	6		
1 Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit	0	0	0	0	0		
1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisatorische Aufgaben u. sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb)	0	0	0	0	0		
1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten)	0	0	0	0	0		
1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen	0	0	0	0	0		
2. Bereitstellung von Fahrzeugen f. Frakt.-Sitzungen	0	0	0	0	0		
3. Bereitstellung von Räumen	0	0	0	0	0		
3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle	0	0	0	0	0		
3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen	0	0	0	0	0		
4. Bereitstellung von Büroausstattung	0	0	0	0	0		
4.1 Büromöbel oder -maschinen	0	0	0	0	0		
4.2 sonstiges Büromaterial	0	0	0	0	0		
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für	0	0	0	0	0		
5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	0	0	0	0	0		
5.2 Fachliteratur und-zeitschriften	0	0	0	0	0		
5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen	0	0	0	0	0		
5.4 Rechnerzeiten auf zentraler EDV-Anlage	0	0	0	0	0		
6. Sonstiges	0	0	0	0	0		

Anlage: Fraktionsentschädigungssatzung

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit Beschluss-Nr. 139/2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an die Bürgermeisterin zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. Anträge können mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden gestellt werden.

(4) Neu in den Stadtrat eintretende Mitglieder gelten als Mitglied der Fraktion, die von der jeweiligen Liste gebildet worden ist, soweit sie nicht schriftlich widersprechen.

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO und
- c) Fortbildungsmaßnahmen.

§ 4 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Ehrenfriedersdorf geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

(2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zum verwaltungseigenen Archiv mit den dort vorgehaltenen Print- und Onlinemedien. Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.

(3) Den Fraktionsmitgliedern wird im angemessenem Umfang Informationstechnik durch die Stadtverwaltung gestellt. Diese ist ausschließlich für Zwecke der Fraktions- und Ratsarbeit bestimmt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

(4) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Ehrenfriedersdorf dargestellt werden.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 05.11.2024


Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

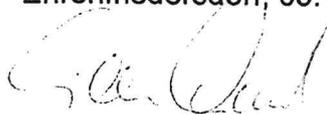
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 05.11.2024



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Dezember 2024 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 29.11.2024) öffentlich bekanntgegeben.

Ehrenfriedersdorf, 29.11.2024



S. Dittrich
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit